

1261

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bong'sche Kiesgrube und Mainufer bei Mainflingen“ vom 7. Dezember 1999

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429, 433), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

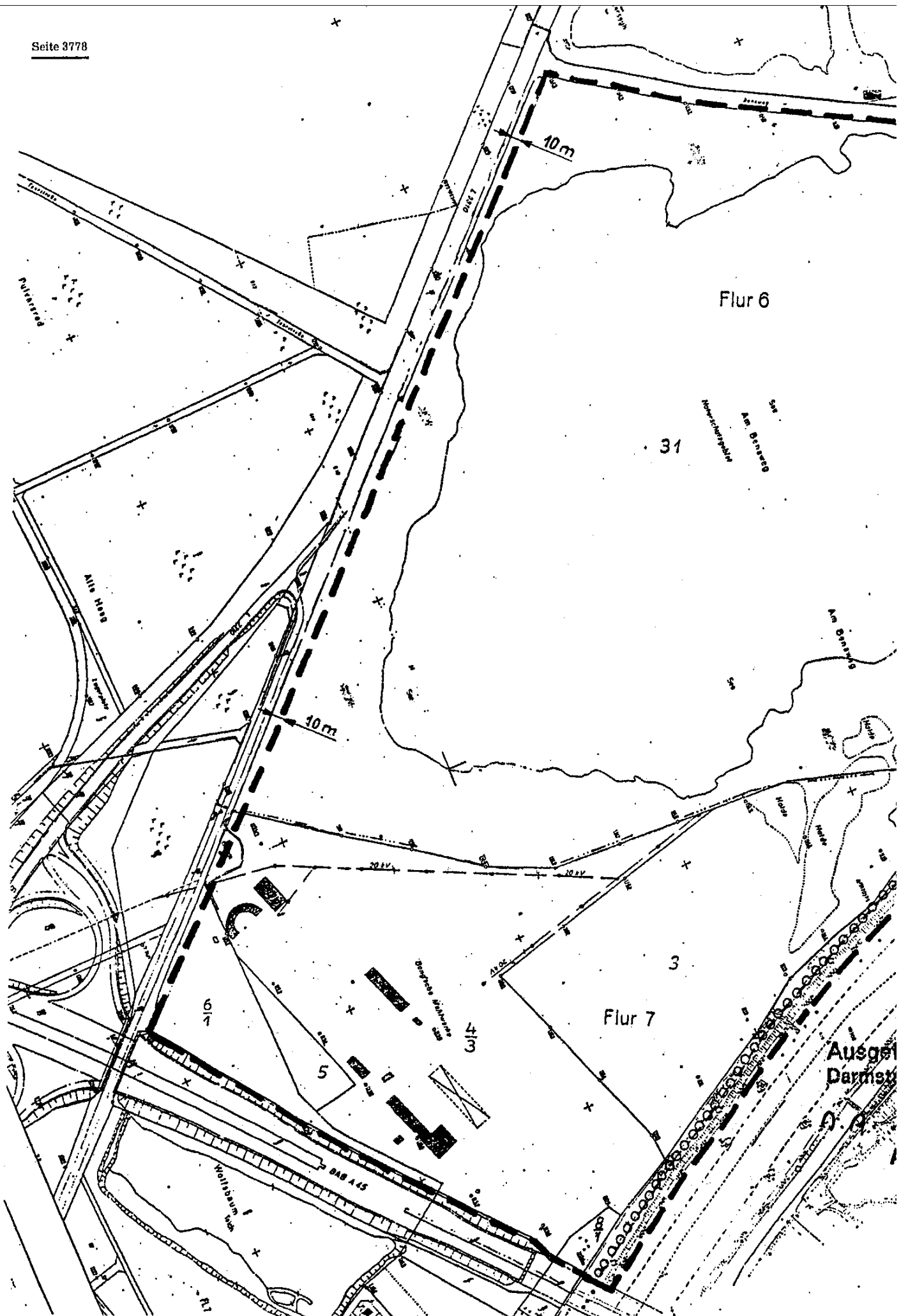
- (1) Die Bong'sche Kiesgrube und das angrenzende Mainufer werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet „Bong'sche Kiesgrube und Mainufer bei Mainflingen“ erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet besteht aus Flächen der Gemarkungen Mainflingen, Gemeinde Mainhausen, Landkreis Offenbach. Es hat eine Größe von ca. 92,6 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.
- (3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet

(Fortsetzung siehe Seite 3780)



Anlage 1, Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5920, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 99-1-007

Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bong'sche Kiesgrube und Mainufer bei Mainflingen“





Anlage 2, Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,
 Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet
 „Bong'sche Klesgrube und Mainufer bei Mainflingen“
 vom 7. Dezember 1999
 Regierungspräsidium Darmstadt
 Darmstadt, 7. Dezember 1999
 gez. Dieke
 Regierungspräsident

----- Grenze des Schutzgebietes =o-o-o= Weg

Landkreis: Offenbach
 Gemeinde: Mainhausen
 Gemarkung: Mainflingen
 Flur: 1, 6 und 7



07. DEZ. 1999



(Fortsetzung von Seite 3777)

ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die ehemalige Kiesgrube und die angrenzenden Uferbereiche des Mains im Naturraum östliche Untermainebene als überregional bedeutsames Rast-, Überwinterungs- und Brutareal für zahlreiche wassergebundene und bedrohte Vogelarten, aber auch als Lebensraum gefährdeter Amphibien und Insekten und einer naturnahen Auenvegetation zu sichern und zu erhalten. Schutz- und Pflegeziel ist die Freihaltung der durch den Kiesabbau entstandenen Wasserflächen und Auenstandorte von Störungen. Daneben soll der Natur in den Schilf-, Röhricht- und Gehölzbereichen Raum für eine weitgehend ungenleihte Entwicklung gegeben werden.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Februar 1998 (GVBl. I S. 34), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn die Maßnahme keiner Genehmigung nach baurechtlichen Vorschriften bedarf oder wenn eine Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften erteilt wird;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel, einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand über das natürliche Ganglinienprofil hinaus zu verändern, oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen oder künstliche Brut- und Wohnstätten anzubringen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet abseits der in der Abgrenzungskarte dargestellten Wege zu betreten;
9. mit Fahrrädern außerhalb der in der Abgrenzungskarte dargestellten Wege zu fahren;
10. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Surfbrettern und Luftmatratzen, oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen oder Drachen steigen zu lassen;
11. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
12. Brach- oder Grünland umzubrechen;
13. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
14. Hunde unangeleint laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben;
16. Wildäcker, Fütterungen, Kirrungen oder Luderplätze anzulegen oder zu unterhalten.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. Maßnahmen zur Erhaltung und Instandsetzung der bestehenden, für den Erholungsverkehr freigegebenen Wege mit Material der anstehenden Deckschicht oder naturnäheren Materialien in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Januar sowie Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht;
2. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht;

3. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der Bundesautobahn A 45 in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Januar sowie Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht;
4. Handlungen zur Überwachung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen und Telekommunikationsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen ohne zeitliche Einschränkung; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung dieser Anlagen in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Januar;
5. die Jagd auf Haarwild ohne die Jagd auf Feldhasen und ohne die Fallenjagd
 - a) westlich des Mainuferweges als Ansitzjagd in der Zeit vom 1. August bis zum 15. September
 - b) östlich des Mainuferweges im Rahmen einer Gesellschaftsjagd in der Zeit vom 1. August bis zum 31. Januar unter den in § 3 Nr. 16 genannten Einschränkungen;
6. Handlungen und Maßnahmen der Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung für die Unterhaltung der Bundeswasserstraßen und in Wahrung ihrer sonstigen Belange;
7. die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung ausgeübte forstwirtschaftliche Bodennutzung im Rahmen einer guten fachlichen Praxis;
8. Maßnahmen im Rahmen wissenschaftlicher Untersuchungen nach Zustimmung durch die obere Naturschutzbehörde, wenn die wissenschaftliche Untersuchung Forschung und Lehre dient und die Maßnahme dem Schutzziel nicht zuwiderläuft;
9. die Errichtung von zwei Aussichtspunkten in landschaftsangepasster Bauweise und die Einrichtung einer kleinen Parkmöglichkeit im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde und deren Nutzung sowie Maßnahmen zu deren Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung in der Zeit vom 1. August bis 15. September.

§ 5

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in § 3 Nr. 1 bis 16 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt, sofern diese Handlung nicht in § 4 dieser Verordnung oder durch Befreiung gemäß § 30 b des Hessischen Naturschutzgesetzes zugelassen wurde.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 des Hessischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 6

(1) Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bong'sche Kiesgrube bei Mainflingen“ vom 29. September 1983, geändert durch Verordnung vom 20. September 1993 (StAnz. S. 2636) wird aufgehoben.

(2) Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mainflinger Mainufer“ vom 14. Februar 1989 (StAnz. S. 1210) wird aufgehoben.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 7. Dezember 1999

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dieke
Regierungspräsident

StAnz. 51/1999 S. 3777

1262

Genehmigung der „ProWood Stiftung“, Sitz Frankfurt am Main

Gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), habe ich heute die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungsverfassung vom 28. Oktober 1999 errichtete Stiftung des bürgerlichen Rechts „ProWood Stiftung“ mit Sitz in Frankfurt am Main genehmigt.

Darmstadt, 3. Dezember 1999

Regierungspräsidium Darmstadt
III 21 — 25 d 04/11 — (12) — 438

StAnz. 51/1999 S. 3780